



BEKANNTMACHUNG

Richtlinie über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität zu Lübeck vom 17. Juni 2025

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 26), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 16. Juni 2025 die folgende Richtlinie erlassen:

Erster Abschnitt Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Erster Titel Allgemeiner Teil

§ 1 Leitprinzipien

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität zu Lübeck tätig sind, sind verpflichtet, nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu arbeiten. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören u.a. folgende Regeln:

1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel:
 - a) lege artis zu arbeiten,
 - b) Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - c) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
 - d) wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen,
 - e) einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
2. die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

3. die Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitseinheiten,
 4. die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
 5. wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit,
 6. die Achtung fremden geistigen Eigentums,
 7. die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Universität zu Lübeck als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
 - (3) Die Leitungen von Arbeitseinheiten haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Sie haben - ebenso wie Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung - wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld zu sein.
 - (4) Die Sektionen sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler über die in der Universität zu Lübeck geltenden Grundsätze zu unterrichten.
 - (5) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal sowie ihren sonstigen Mitgliedern nimmt die Universität zu Lübeck ihre Verantwortung auch dadurch wahr, dass sie diesen Personenkreis über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Richtlinie - belehrt; die Belehrung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung.

§ 2

Berufsethos

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich Lehre) und Laufbahn.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.
- (3) Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 3

Organisationsverantwortung des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Zuständigkeit und die Gesamtverantwortung für die Einhaltung und Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität zu Lübeck.
- (2) Das Präsidium schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Universität zu Lübeck, indem es eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft das Präsidium die Voraussetzungen dafür, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare, festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfältigkeit (Diversität) sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

§ 4

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit ihre Aufgaben als Ganze erfüllen, die dafür nötigen Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Universität zu Lübeck eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Für alle von ihnen muss es in der Arbeitseinheit eine primäre Bezugsperson geben, die auch die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität zu Lübeck vermittelt.
- (3) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsbereiche oder Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene des Präsidiums entgegengewirkt.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern folgt einem mehrdimensionalen Ansatz.
- (2) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und

Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Bei Bewerbungen soll grundsätzlich eine maximale Zahl für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden. Soweit freiwillig angegeben, werden auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

- (3) Bei Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen können weitere Leistungsdimensionen einfließen, zum Beispiel ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse, der Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Phasenübergreifende Qualitätssicherung, Methoden und Standards

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses de lege artis aus. Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
- (4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht wird, Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse zu replizieren.
- (5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.
- (6) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 7

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten legen ihr Rollen und

Verantwortlichkeiten spätestens zu Beginn des Forschungsvorhabens durch Vereinbarung in Textform selbst fest und passen diese bei Erforderlichkeit an.

§ 8

Forschungsentwurf

- (1) Bei der Planung eines Vorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Universität zu Lübeck stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten sicher.
- (2) Es sind Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, soweit möglich, anzuwenden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele, etc.) bedeutsam sein können.

§ 9

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler halten sich an gesetzliche Vorgaben, an die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Universität zu Lübeck sowie an Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten und gehen verantwortungsvoll mit ihrer Forschungsfreiheit um. Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erfordert eine kontinuierliche, sorgfältige und vollständige Dokumentation des Forschungsvorhabens durch die leitende Wissenschaftlerin oder den leitenden Wissenschaftler.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben vor Beginn und während ihres Forschungsvorhabens zu prüfen, ob die Ethikkommission zu beteiligen ist. Ist die Ethikkommission zu beteiligen, sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichtet, ein Votum der Ethikkommission einzuholen.
- (3) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben hat eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen (zum Beispiel dual use) und der Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte zu erfolgen.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, soweit möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben schriftliche und individuelle Vereinbarungen über Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.
- (5) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die die Daten erhoben haben. Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 10

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen in einem Laborbuch. Die Dokumentation ist so nachvollziehbar zu gestalten, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist. Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, sind grundsätzlich zu dokumentieren. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation den jeweiligen Vorgaben entsprechend vor.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht gerecht, sind die Einschränkungen und Gründe nachvollziehbar darzulegen. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind angemessen gegen Manipulation zu schützen.

§ 11

Archivierung

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien in adäquater Weise zu sichern und für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe sind nachvollziehbar zu beschreiben. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Im Übrigen gilt die Aufbewahrungsrichtlinie der Universität zu Lübeck.
- (2) Die Universität zu Lübeck stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur, die die Archivierung ermöglicht, vorhanden ist.

§ 12

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine „Ehrenautorschaft“ ist unzulässig.
- (2) Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen folgende Leitlinien zu beachten:

1. Die Bezeichnung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter klarer Ausweisung der bereits früher veröffentlichten Ergebnisse statthaft und dies auch nur insoweit, als dies für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist. Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist demzufolge nicht statthaft.
 2. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsergebnisse müssen vollständig und nachprüfbar sein. Die öffentliche Zugänglichmachung richtet sich nach § 13.
 3. Befunde, welche die Hypothese der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
 4. Befunde und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren in gebotener Weise zu zitieren.
 5. Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.
 6. Das Publikationsorgan ist unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig auszuwählen. Ein wesentliches Auswahlkriterium besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität zu überprüfen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so sollte als Mitautorin bzw. Mitautor genannt werden, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat. Die beteiligten Personen verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Mitautorin oder Mitautor werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen. Eine Mitautorschaft ist nicht allein durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, von Geräten oder die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung zu begründen, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Weiterhin sollen

5. bei Berichten aus mehreren Arbeitseinheiten soweit wie möglich die Beiträge der Einzeleinheiten kenntlich gemacht werden,
6. alle Mitautorinnen und Mitautoren die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung durch ihre Unterschrift bestätigen und die Anteile der einzelnen Personen oder Arbeitseinheiten dokumentiert werden,
7. vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, schriftliche Einverständniserklärungen eingeholt werden, wenn im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet werden.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden.

- (4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin bzw. Mitautor wird grundsätzlich die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation dem wissenschaftlichen Standard entspricht. Das heißt, jede Autorin und jeder Autor ist grundsätzlich sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch für die Korrektheit des gesamten Manuskripts verantwortlich, es sei denn, das Journal bzw. der Verlag sieht eine Regelung bezüglich der Verantwortung nur für Teilbereiche vor, welche aus der Publikation oder den eingereichten Dokumenten ersichtlich ist. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (5) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautorinnen bzw. -autoren (als im Regelfall Hauptverantwortliche) und bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren.

§ 13

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen grundsätzlich all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach dem sogenannten FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.
- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 14

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte oder Förderanträge beurteilen, sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie haben die Tatsachen offenzulegen, die Interessenkonflikte und die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, und der jeweils zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese Pflichten gelten auch für die Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (2) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

Zweiter Titel

Besonderer Teil

§ 15

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

1. Falschangaben wie

- a) das Erfinden von Daten,
- b) das Verfälschen von Daten und Quellen, wie beispielsweise
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen;

2. die Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- e) die Verfälschung des Inhalts,
- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- g) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft von anderen ohne deren Einverständnis oder
- h) die unbefugte Verwendung von Inhalten und Daten, die innerhalb von Arbeitseinheiten vertraulich ausgetauscht werden.

3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch

- a) die Sabotage von Forschungstätigkeiten wie beispielsweise
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - Arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, handschriftlichen Unterlagen, Datensätzen,
 - Vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten,
- b) die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

- c) die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - d) die Unzugänglichmachung von Daten und Inhalten, insbesondere bei definierten Forschungsverbänden und vereinbarten Kooperationen.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch
1. aktive Beteiligung,
 2. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
 3. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Zweiter Abschnitt

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erster Titel

Zuständigkeit

§ 16

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Universität zu Lübeck wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen; sie kann auch substantiierten anonymen Anzeigen nachgehen. Zu diesem Zweck setzt der Senat eine ständige Untersuchungskommission ein, die den Sachverhalt von Amts wegen aufklärt. Die Untersuchungskommission setzt sich in geeigneter Weise sowohl für den Schutz der Hinweisgebenden als auch für den Schutz der oder des von den Vorwürfen Betroffenen ein und führt die Aufklärung unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung durch. Stellt sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, trifft das Präsidium im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen.
- (2) Den von Vorwürfen betroffenen Personen dürfen durch die Anzeige keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (3) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. dienst- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (4) Das Präsidium hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

§ 17

Hinweisgebende

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgebende, sog. Whistleblower), dürfen daraus keine eigenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Ombudsperson, wie auch die Untersuchungskommission und das Präsidium setzen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise ein. Dies gilt auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, soweit die Anzeige nicht nachweislich besseren Wissens erfolgt ist.
- (2) Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

§ 18

Ombudspersonen

- (1) Zu Ombudspersonen, an die sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität zu Lübeck in Konfliktfällen wie auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können, bestellt das Präsidium zwei auf Lebenszeit verbeamtete bzw. unbefristet angestellte oder sich im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck. Dabei soll jeweils eine Ombudsperson der Sektion Medizin und den Sektionen Informatik/Technik/Naturwissenschaften angehören. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederbestellung. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig. Sie sind auf den Internetseiten der Universität zu Lübeck bekannt zu geben.
- (2) Die Ombudspersonen nehmen eventuelle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich entgegen und geben sie im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission weiter. Sie beraten die Mitglieder der Hochschule und Forschungseinrichtungen unter anderem in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Sie sind nicht berichtspflichtig gegenüber dem Präsidium.
- (3) Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein.
- (4) Die Ombudspersonen nehmen die Ombudstätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch Hochschulgremien. Die Tätigkeit erfolgt unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben die Wahl, sich an die Ombudspersonen der Universität zu Lübeck oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.
- (6) Ombudspersonen erhalten vom Präsidium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens ergreift die Universität zu Lübeck Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen, zum Beispiel die Erlaubnis zur Nutzung der Geschäftsstelle der Untersuchungskommission für gute wissenschaftliche Praxis.

§ 19

Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission hat die Aufgabe, den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß §§ 20 bis 22 zu untersuchen.
- (2) Die Untersuchungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon
 1. vier Professorinnen oder Professoren und
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes.

Mitglieder nach Nummer 1. können Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck sein, die sich im Ruhestand befinden. Für jedes Mitglied besteht eine Stellvertretung.

- (3) Die Mitglieder der Untersuchungskommission und deren Stellvertretungen werden vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Sollte die Amtszeit der Mitglieder und Angehörigen der Untersuchungskommission während eines Verfahrens enden, so wird diese automatisch bis zum Ende des Verfahrens verlängert. Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.
- (4) Die Ombudspersonen nach § 18 gehören der Untersuchungskommission als Gäste mit beratender Stimme an.
- (5) Der Untersuchungskommission gehört darüber hinaus eine Person mit der Befähigung zum Richteramt mit beratender Stimme an. Diese Person muss nicht Mitglied der Universität zu Lübeck sein. Sie wird vom Senat vorgeschlagen und vom Präsidium für eine Amtszeit von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederbestellung bestellt.
- (6) Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst der Universität zu Lübeck stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Namen der Mitglieder und Angehörigen sind auf den Internetseiten der Universität zu Lübeck bekannt zu geben.

Zweiter Titel

Verfahren

§ 20

Allgemeine Verfahrensvorschriften des Verfahrens der Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

- (2) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Untersuchungskommission kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (3) Zur Vermeidung von Verzögerungen soll in einem laufenden Untersuchungsverfahren ein Wechsel der Mitglieder und Angehörigen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Scheidet ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger aus, so ist eine Nachwahl bzw. eine Nachbestellung für die restliche Amtszeit der ursprünglichen Amtsinhaberin oder des ursprünglichen Amtsinhabers nach den Regelungen in §§ 18 und 19 durchzuführen.
- (4) Hält sich die oder der Betroffene, ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Untersuchungskommission für befangen, ist dieser Umstand unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende schließt das befangene Mitglied bzw. die befangene Angehörige oder den befangenen Angehörigen aus diesem Verfahren aus und bittet den Senat, ein Mitglied für das weitere Verfahren zu wählen.
- (5) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie bei allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten und unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte und Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Im Übrigen kann sie weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkenntnis besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Identität der Informantin oder des Informanten ist vertraulich zu behandeln. Sie darf Dritten gegenüber ohne ein entsprechendes Einverständnis nicht offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Pflicht zu Offenlegung besteht oder wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der von den Vorwürfen betroffenen Person, z.B. weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommen, notwendig erscheint.
- (8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.
- (9) Die in dieser Richtlinie geregelten Fristen sind Verfahrensbeschleunigungsfristen. Die sonstigen für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Untersuchungskommission so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet wird.

- (10) In besonderen Einzelfällen, in denen beispielsweise mehrere Institutionen betroffen sind, kann die Untersuchungskommission das Untersuchungsverfahren gemeinsam mit anderen betroffenen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Wissenschaftsorganisationen durchführen. Dabei kann insbesondere der gesamte Untersuchungsgegenstand gemeinsam untersucht werden oder die einzelnen Vorwürfe unter den einzelnen betroffenen Institutionen zur weiteren Untersuchung aufgeteilt werden. Die Präsidentin oder der Präsident und die oder der Betroffene sowie die Informantinnen und Informanten sind hierüber zu unterrichten. Die untersuchenden Einrichtungen haben sich über das weitere Verfahren inhaltlich abzustimmen.

§ 21

Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die zuständige Ombudsperson oder die bzw. der Vorsitzende der Untersuchungskommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen (ggf. in elektronischer Form); bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Sobald die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, setzt sie oder er – auch wenn die Ombudsperson vorher nicht informiert worden ist – das Vorprüfungsverfahren in Gang, in dem sie oder er der oder dem Betroffenen Gelegenheit gibt, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht schriftlich Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Die Mitglieder und sonstigen Angehörigen der Untersuchungskommission sind zeitgleich von den Vorwürfen zu informieren.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Die Gründe für die Verfahrenseinstellung sind der oder dem Betroffenen und den Informantinnen und Informanten mitzuteilen.

§ 22

Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission mitgeteilt.
- (2) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden. Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Für die einzuholenden Stellungnahmen und Auskünfte setzt die Untersuchungskommission Fristen.

- (3) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind den Betroffenen und den Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie Nachwuchswissenschaftler und die Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Dritter Abschnitt **Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

§ 23 **Entscheidungsmöglichkeiten**

- (1) Wird von der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen für die jeweils zuständigen Organe Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht. Da jeder Fall anders gelagert sein kann, und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:
 1. Arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Abmahnung,
 - außerordentliche Kündigung,
 - ordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung;
 2. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Disziplinarmaßnahmen;
 3. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere
 - Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst wie arglistig erlangt wurde,
 - Entzug der Lehrbefugnis,
 - Information von außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen,
 - Verlangen zur Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

4. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Erteilung eines Hausverbots,
 - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen,
 - Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
 - Schadensersatzansprüche der Universität zu Lübeck oder von Dritten bei Personenschäden,
 - Sachschäden oder dergleichen;

 5. Strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei
 - Urheberrechtsverletzungen,
 - Urkundenfälschungen (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
 - Sachbeschädigungen (einschließlich Datenveränderungen),
 - Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
 - Verletzungen des persönlichen Lebens oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
 - Körperverletzung (wie etwa von Probandinnen oder Probanden infolge von falschen Daten);

 6. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit, soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an einem Kurs zur guten wissenschaftlichen Praxis. Eine solche Teilnahme kann sich bei der Verhängung von Sanktionsmaßnahmen zu Gunsten der oder des Betroffenen auswirken.

§ 24

Inkrafttreten/Schlussvorschriften

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität zu Lübeck“ vom 28. März 2023 außer Kraft.

- (3) Mitglieder und Angehörige der Untersuchungskommission sind unter Maßgabe der §§ 18, 19 und 20 Absatz 3 S. 1. neu bzw. wieder zu wählen bzw. neu oder wieder zu bestellen.

Lübeck, den 17. Juni 2025

Prof. Dr. Helge Braun
Präsident der Universität zu Lübeck